

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung: Prof. Dr. Thomas Hoeren

Bearbeiter: wissenschaftlicher Mitarbeiter Marten Tiessen

Veröffentlicht am 10. Juli 2020

Fragestellung

Können Hochschulen, die bei der Verwendung von Stockfotos den Urhebervermerk weglassen, haftbar gemacht werden, wenn die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers die Nennung des Urhebers ausdrücklich freistellen? Damit einher geht die Frage, inwieweit Urheberpersönlichkeitsrechte eingeschränkt werden können und welche Wirkung diesbezügliche Abreden gegenüber Dritten entfalten.

Inhalt

A. Fragestellung	1
1. Einleitung:.....	1
2. Wirksame Beschränkung des Urhebernennungsrecht:.....	2
3. Auswirkung gegenüber Nutzern:.....	4
4. Verschulden bei Urheberrechtsverstoß:	4
5. Fazit	5

1. Einleitung:

Bildportale wie z.B. shutterstock, Adobe stock, Getty Images etc. verfügen über große Mengen sogenannter Stockfotos, die von Fotografen „auf Halde“ produziert und über die Plattform verkauft werden. Dazu erwerben die Portale die ausschließlichen Nutzungsrechte von den Fotografen. Diese ermöglichen es ihnen, ihren Nutzern Unterlizenzen einzuräumen. Die Unterlizenzen geben den Rechtsrahmen vor, in dem die Portalnutzer die Fotos verwenden dürfen. In den Nutzungsbestimmungen der Portale wird unter anderem geregelt, wie der Urheber bei einer Weiternutzung der Fotos zu benennen ist. Eine fehlerhafte Benennung kann zu Rechtstreitigkeiten zwischen Urheber und Endnutzer führen.¹ Dabei geht es nicht nur um die Frage, wie der Urhebervermerk aussehen muss, sondern ob er überhaupt notwendig ist.

Verwerter, wie Bildportale, können unter Umständen ein Interesse daran haben, dass der Urheber der Fotos nicht genannt werden muss. Ein anonymes Werk ist für den Verwerter wertvoller, wenn der Endnutzer bei Verwendung des Werks keinen schöpferischen Bezug zum Urheber herstellen will. Der Verwender eines Stockfotos sucht dieses nach thematischem Zusammenhang und nicht nach der Person des Fotografen aus. Wird ein solches Bild zur Illustrierung verwendet, kann ein Urheberrechtsvermerk das optische Gesamtgefüge beeinträchtigen, weil sich dadurch das Bild nicht mehr reibungslos in seinen Kontext einfügt. Der Verwender ist daher bereit für das Nutzungsrecht an

¹ Siehe z.B. LG Köln, MMR 2014, 265.

einem Werk ohne gleichzeitige Verpflichtung zur Urhebernennung mehr Geld zu zahlen. Die Pflicht zur Urhebernennung ist daher ein preisbildender Faktor, der sich letztlich auch in der Vergütung des Urhebers niederschlägt.

Hochschulen und Forschungseinrichtungen zählen ebenfalls zu den Kunden von Bildportalen. Sie verwenden Stockfotos beispielsweise zur Illustration ihrer Presseartikel. Unter Umständen haben sie ein Interesse daran, nicht zur Urhebernennung verpflichtet zu sein. In jedem Fall wollen sie aber einen Urheberrechtsverstoß durch fehlerhafte Kennzeichnung des Urhebers vermeiden. Da der Urheber in der Regel nur gegenüber dem Bildportal angibt, wie er bezeichnet werden möchte, und nicht mit dem Endnutzer in Kontakt tritt, müssen sich die Endnutzer auf die Angaben des Portals verlassen. Viele Portale sehen für bestimmte Verwendungen keine Angabe des Urhebers vor². Problematisch wird es immer dann, wenn sich der Endnutzer auf die Nutzungsbestimmungen verlässt, der Urheber aber nach erfolgter Verwendung behauptet, dass ein Urhebervermerk notwendig gewesen wäre. Um herauszufinden, inwiefern der Endnutzer Ansprüchen des Urhebers ausgesetzt ist, muss zunächst überprüft werden, ob die Ausübung des Urhebernennungsrechts zwischen Bildportal und Urheber wirksam beschränkt wurde (2.), inwiefern diese Beschränkung Wirkung gegenüber Dritten entfaltet (3.) und wie weit Dritte für eine unwirksame Vereinbarung haften (4.).

2. Wirksame Beschränkung des Urhebernennungsrecht:

Neben dem Recht auf Anerkennung in § 13 S. 1 UrhG schützt § 13 S. 2 UrhG das Urheberbenennungsrecht. Danach kann der Urheber bestimmen, ob und wie sein Werk mit seiner Urheberschaft gekennzeichnet wird. So kann der Urheber sich dazu entscheiden, statt seines Vor- und Nachnamens ein Pseudonym oder Künstlerzeichen zu verwenden. Aus § 13 S. 2 UrhG folgt auch das Recht auf Anonymität.³ Das bedeutet, dass der Urheber sich dagegen entscheiden kann, überhaupt genannt zu werden. Fraglich ist, inwieweit Abreden, die die Ausübung seines Rechtes festlegen oder einschränken, zulässig sind.

§ 29 Abs. 1 UrhG verhindert, dass das Urheberrecht weder als Ganzes noch in Teilen auf Dritte übertragen werden kann.⁴ Das schließt aber nicht aus, dass über einzelne Teile des Urheberpersönlichkeitsrecht rechtlich verbindliche Vereinbarungen getroffen werden können. § 29 Abs. 2 UrhG stellt sogar ausdrücklich klar, dass die in § 39 Abs. 1 UrhG aufgeführten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte erlaubt sind. Dieser Verweis lässt sich dahingehend verstehen, dass neben den in § 39 Abs. 1 UrhG explizit genannten auch die zusätzlichen von der Rechtsprechung anerkannten Rechtsgeschäfte gemeint sind.⁵ Zumindest sind nach § 29 Abs. 2 UrhG Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte mit dem Urheberrecht nicht unvereinbar.⁶ Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie im Interesse des Urhebers liegen können, dessen Schutz oberstes Ziel des Gesetzes ist (vgl. § 1 UrhG).⁷

² Z.B. bei istockphoto, Pexels, pixabay.

³ Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG § 13 Rn. 10.

⁴ Ahrens, GRUR 2013, 21, 23; Reh binder/Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rn. 833.

⁵ Wandtke/Bullinger/Hoche, UrhG § 29 Rn. 35.

⁶ Ohly, GRUR Int 2002, 638, 639.

⁷ Reh binder/Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rn. 833.

Auch Vereinbarungen, die die Ausübung des Rechts aus § 13 S. 2 UrhG beschränken, sind grundsätzlich zulässig.⁸ Davon geht bereits der Gesetzesentwurf zum UrhG aus.⁹ Unklarheit herrscht bislang lediglich über deren rechtsdogmatische Einordnung.¹⁰

Dabei können drei Alternativen unterschieden werden: Der Urheber kann unter Vorbehalt des Widerrufs auf die Nennung der Urheberschaft verzichten. Bei zukünftigen Verwertungshandlungen kann er in diesem Fall auf die Nennung bestehen. Möglich sind aber auch schuldrechtliche Vereinbarungen und quasidingliche Nutzungsrechtseinräumungen, von denen der Urheber nicht einseitig abweichen kann.¹¹ Welche Rechtsnatur die Vereinbarung hat, muss im Zweifelsfall durch Auslegung ermittelt werden.¹² Es spricht vieles dafür, eine Abrede zwischen Fotografen und Bildportalen als schuldrechtliche Vereinbarung zu werten. Zumindest sollte in diesem Verhältnis eine verbindliche Regelung geschaffen werden, die nicht jederzeit widerrufen werden kann. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit erschwert es der Plattform übermäßig, den Unterlizenznehmern klare Lizenzbedingungen zu stellen. Da der Verzicht auf die Urheberbenennung ein wertbildender Faktor ist, fließt sie auch in die Vergütung des Fotografen ein. Sofern der Fotograf die Regelung jederzeit widerrufen kann, ist die Abrede für das Bildportal allerdings wertlos.

Wird eine schuldrechtliche Regelung getroffen, erwächst dem Vertragspartner daraus ein Duldungsanspruch.¹³ Ein genereller Verzicht oder eine schuldrechtliche Regelung, die den Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts verletzt, verstößt zwar gegen § 138 BGB, eine Einschränkung in Hinblick auf konkrete Nutzungen ist dagegen möglich.¹⁴ Der BGH geht zusätzlich davon aus, dass das Nennungsrecht „aufgrund von Verkehrsgewohnheiten oder allgemeiner Branchenübung eingeschränkt werden [kann], wenn diese - ausdrücklich oder stillschweigend - Vertragsinhalt geworden sind“.¹⁵ Ein Fotograf kann sich daher vertraglich dazu verpflichten, dass sein Foto für einen bestimmten Zweck ohne Nennung der Urheberschaft verwertet wird.¹⁶ Eine solche Vereinbarung kann daher auch ein Bildportal berechtigen, ein bestimmtes Bild ohne Urheberkennzeichen öffentlich zugänglich zu machen. Dem steht es nicht entgegen, dass die Regelung keine Individualvereinbarung, sondern Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildportals ist. An solche Klauseln sind zum Schutz des Urhebers allerdings strenge Anforderungen zu stellen.¹⁷ Eine Klausel, die beispielsweise Schadensersatzansprüche bei fehlender Urheberrechtsnennung abbedingt, ist daher unwirksam.¹⁸ Ebenfalls unwirksam ist die Klausel „Der Verlag ist zur Namensnennung des Fotografen berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn nicht Fotograf und Verlag etwas anderes schriftlich vereinbaren“.¹⁹ Das OLG

⁸ Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 26.

⁹ RegE UrhG 1965, BT-Drs. IV/270, 44.

¹⁰ von Ungern-Sternberg, GRUR 2017, 760, 763; Ohly, GRUR Int 2002, 638, 639; Reh binder/Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rn. 840.

¹¹ Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 27.

¹² Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 27.

¹³ BGH, GRUR 1963, 40, 42 – Straßen – gestern und morgen; OLG Hamm, ZUM-RD 2008, 8, 15 – Copyrightvermerk; Reh binder/Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rn. 835.

¹⁴ LG Hamburg, ZUM 2010, 541 544; BeckOK UrhR/Kroitzsch/Götting UrhG § 11 Rn. 11; Reh binder/Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Rn. 836; Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG § 13 Rn. 21.

¹⁵ BGH, GRUR 1995, 671, Ls. 2 – Namensnennungsrecht des Architekten.

¹⁶ Wandtke/Bullinger/Bullinger, UrhG § 13 Rn. 21.

¹⁷ OLG Hamm, ZUM-RD 2008, 8, 15 – Copyrightvermerk; Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 13 Rn. 25.

¹⁸ LG Berlin, ZUM-RD 2008, 18, 20.

¹⁹ OLG Hamburg, ZUM 2011, 846, 860 f.

Hamburg war der Ansicht, dass der Urheber in jedem Einzelfall entscheiden kann, ob er von seinem Recht aus § 13 UrhG Gebrauch macht.²⁰

Ob eine Bezeichnungsabrede zwischen Bildportal und Fotografen wirksam geschlossen wurde, hängt daher von ihrer jeweiligen Ausgestaltung ab. In der Tendenz lässt sich lediglich feststellen: Je konkreter und einzelfallbezogener die Abrede ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie wirksam ist.

3. Auswirkung gegenüber Nutzern:

Sofern der Urheber wirksam auf seine Nennung verzichtet hat, wirkt dieser Verzicht nicht nur gegenüber dem Lizenznehmer.²¹ Der Urheber bestimmt durch die Vereinbarung zugleich, wie weit der Schutzbereich seines Nennungsrechts auch gegenüber Dritten wirken soll.²² Sobald er auf die Nennung wirksam verzichtet, kann er gegenüber Dritten lediglich gegen das Bestreiten seiner oder gegen die Anmaßung einer fremden Urheberschaft vorgehen.²³ Verzichtet daher ein Fotograf gegenüber einem Bildportal wirksam auf die Nennung seiner Urheberschaft für ein bestimmtes Foto und/oder bestimmte Nutzungsarten, kann er nicht gegenüber Dritten die Verletzung seines Nennungsrechts geltend machen. Davon ist selbst dann auszugehen, wenn der Dritte das Werk unerlaubt nutzt.²⁴

Ist die Abrede zwischen Bildportal und Fotograf hingegen unwirksam, stellt die Nichtnennung eine Urheberrechtsverletzung dar, die einen Schadensersatzanspruch begründen kann.

4. Verschulden bei Urheberrechtsverstoß:

Die fehlende Urhebernennung kann zu einem Schadensersatzanspruch in Höhe der Lizenzgebühr führen. Er setzt jedoch das Verschulden des Nutzers, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, voraus. Richtet sich der Nutzer nach den Vorgaben des Bildportals und geht dementsprechend nicht davon aus, dass er den Urheber hätte nennen müssen, kann vorsätzliches Handeln ausgeschlossen werden. In Betracht kommt aber Fahrlässigkeit. Fahrlässiges Handeln setzt voraus, dass der Nutzer gemäß § 276 BGB die erforderliche Sorgfalt bei Verwendung der Bilder außer Acht gelassen hat. Es gilt dabei ein strenger Sorgfaltsmaßstab.²⁵ Es genügt daher nicht, sich auf die Bestimmungen des Lizenzvertrags zu verlassen, sondern es obliegt dem Lizenznehmer, die Legitimation des Lizenzgebers selbst zu überprüfen.²⁶ Der Verletzer trägt außerdem das Risiko eines Rechtsirrtums.²⁷

Auch beim Erwerb von Stockfotolizenzen kann der Kunde nicht darauf vertrauen, dass das Bildportal wirksame Abreden mit den Urhebern getroffen hat. Er muss die Nutzungsbedingungen selbst überprüfen. Eine solche Kontrolle kann allerdings nur im zumutbaren Rahmen stattfinden. Hat der Nutzer keine Kenntnis von der Identität des Urhebers, muss er sich auf die Angaben des Rechteinhabers verlassen.

Sofern ein Verschulden bejaht werden kann, kommen Regressansprüche gegenüber dem Bildportal in Betracht, da dieses in den Nutzungsbestimmungen zugesichert hat, dass eine Nennung nicht

²⁰ OLG Hamburg, ZUM 2011, 846, 861.

²¹ Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 39.

²² Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 39.

²³ RegE UrhG 1965, BT-Drs. IV/270, 44; Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 39.

²⁴ Schricker/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, § 13 Rn. 39.

²⁵ Dreier/Schulze/Specht, UrhG, § 97 Rn. 78.

²⁶ OLG München GRUR-RR 2004, 33, 35 – Pumuckl-Illustrationen; Dreier/Schulze/Specht, UrhG, § 97 Rn. 78.

²⁷ Dreier/Schulze/Specht, UrhG, § 97 Rn. 78.

erforderlich ist.²⁸ Kommt es zu einem Gerichtsverfahren sollte daher über eine Streitverkündung gegenüber dem Bildportal nachgedacht werden.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass eine Vereinbarung, durch die die Urhebernennung ausgeschlossen wird, möglich ist und sofern sie wirksam ist, auch zugunsten Dritter wirkt. Unwirksame Abreden muss sich allerdings auch ein Unterlizenznehmer anrechnen lassen. Er kann sich bei Inanspruchnahme dann nur am Lizenzgeber schadlos halten. Bestehen Zweifel an der Wirksamkeit der Abrede, sollten Endnutzer, wenn möglich, den Urheber benennen.

²⁸ Dreier/Schulze/Specht, UrhG, § 97 Rn. 78.